Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Lauterecken

vom

19.06.2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines....2

§ 2 Gebührenschuldner....2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit....2

§ 4 Inkrafttreten....2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung....3

I. Reihengrabstätten....3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten....3

III. Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr....4

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde....4

V. Ausheben und Schließen der Gräber....4

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen....4

VII. Benutzung der Leichenhalle....5

VIII. Gestellung von Leichenträgern....5

IX. Lohnabhängige Gebühren....5

X. Verwaltungs- und sonstige Gebühren....5

XI. Grabeinfassung....5

XII. Abräumung von Grabstätten durch die Stadt Lauterecken....6

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.06.2023 außer Kraft.

Lauterecken, den 19.06.2026

Gez. Isabel Steinhauer-Theis, Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	500,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.000,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	700,00 €
4. Überlassung einer Reihenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1.000,00 €
5. Überlassung einer Urnenreihenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Baumbestattung an Berechtigte nach Nr. 1 (Die Namenstafeln sind gegen Kostenersatz über die Friedhofsverwaltung zu beziehen)	800,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte	1.750,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für jede weitere Grabstätte	750,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) an einer Urnenwahlgrabstätte	1.000,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) für jede weitere Urnengrabstätte	750,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlwiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	1.100,00 €

4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a (Die Namenstafeln sind gegen Kostenersatz über die Friedhofsverwaltung zu beziehen)	1.400,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

a) Wahlgrabstätte	50,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
c) Urnenwahlwiesengrabstätte	35,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	40,00 €

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

a) für eine Wahlgrabstätte	50,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
c) für eine Urnenwahlwiesengrabstätte	50,00 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	50,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung wird durch eine Firma ausgeführt.

Der Grabaushub für eine Beisetzung von Aschen wird durch die städtischen Arbeiter ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die der Stadt Lauterecken entstehenden Auslagen mit einem Zuschlag von 10 v.H. zu den entstandenen Kosten erhoben.
2. Für die Wiederbestattung des Verstorbenen werden Gebühren nach V. erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschl. Stromkosten	150,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €
2.) Für die Benutzung der Leichenhalle anlässlich der Abhaltung einer Trauerfeier	100,00 €
3. Für die Reinigung	
a) der Leichenhalle	100,00 €
b) der Kühlzelle	140,00 €

VIII. Gestellung von Leichenträgern

1. Stellung eines Leichenträgers durch die Stadt Lauterecken	120,00 €
2. Stellung jeder weiterer Leichenträger	120,00 €

IX. Lohnabhängige Gebühren

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

X. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und Gedenkplatten	50,00 €
2. Ausfertigung einer	
a) Zweitschrift der Nutzungsrechtsurkunde	50,00 €
b) Umschreibung der Nutzungsrechtsurkunde	50,00 €

XI. Grabeinfassung

Die für die Grabeinfassung anfallenden Kosten sind der Gemeinde als Auslage zu erstatten.

XII. Abräumung von Grabstätten durch die Stadt Lauterecken

a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b)	Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
c)	Wahlgrabstätten	800,00 €
d)	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	400,00 €